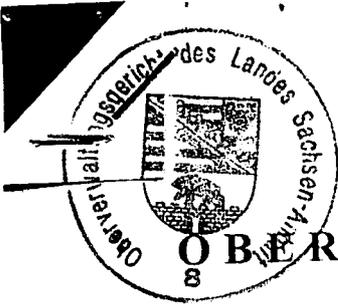


# AUSFERTIGUNG



## OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 M 159/06  
3 B 11/06 – DE

### B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

*Antragstellers und  
Beschwerdeführers,*

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kunz  
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau (84/05)

g e g e n

die **Stadt Dessau**,  
vertreten durch den Oberbürgermeister (Az: 30-29/06),  
Zerbster Straße, 06844 Dessau,

*Antragsgegnerin und  
Beschwerdegegnerin,*

w e g e n  
Ausländerrechts,

*hier:* Prozesskostenhilfe (Beschwerde),

hat das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am  
17. Mai 2006 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e

Der Beschluss beruht auf §§ 166; 146 der Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. d. Bek. v. 19.03.1991 (BGBl I 686) – VwGO –, zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.08.2005 (BGBl I 2482); § 114 der Zivilprozessordnung (BGBl III 310-4) – ZPO –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2005 (BGBl I 2477), sowie auf § 154 Abs. 2 VwGO <Kosten>.

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 ZPO). Der Antragsteller hat aller Voraussicht nach keinen Anspruch auf die von ihm begehrte Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Einen derartigen Anspruch kann der Antragsteller insbesondere nicht aus § 25 Abs. 5 AufenthG ableiten. Insoweit fehlt es an der Voraussetzung, dass dem Antragsteller seine Ausreise in den Irak aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Das Verwaltungsgericht hat insoweit ausgeführt, der Antragsteller dürfe zwar derzeit aufgrund eines Erlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.10.2005 nicht abgeschoben werden, ihm sei aber seine freiwillige Ausreise in den Irak möglich und zumutbar. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden.

§ 25 Abs. 5 AufenthG ist dahingehend auszulegen, dass ein rechtliches Ausreisehindernis im Sinne dieser Vorschrift nicht vorliegt, wenn – ausgehend von der Unmöglichkeit der Abschiebung – dem Ausländer eine freiwillige Ausreise möglich und zumutbar ist (vgl. VGH BW, Ur. v. 06.04.2005 – 11 S 2779/04 – JURIS). Hierfür spricht bereits der Wille des Gesetzgebers. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung führt insoweit aus (BT-Drs. 15/420 S. 80): „Kein Ausreisehindernis liegt vor, wenn zwar eine Abschiebung nicht möglich ist, weil z.B. eine Begleitung durch Sicherheitsbeamte nicht durchführbar ist, eine freiwillige Ausreise jedoch möglich und zumutbar ist.“ § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG hält mithin an der Stufenfolge fest, die bereits bei § 30 Abs. 3 AuslG zu beachten war: Das Vorliegen von rechtlichen oder tatsächlichen Abschiebungshindernissen rechtfertigt zwar – auf der ersten Stufe – die Aussetzung der Abschiebung (§ 60a Abs. 2 AufenthG), reicht aber – auf der zweiten Stufe – noch nicht aus, um im Rahmen des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG ein rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis annehmen zu können; ein derartiges rechtliches oder tatsächliches Ausrei-

sehindernis liegt vielmehr erst dann vor, wenn dem Ausländer – über die Unmöglichkeit seiner Abschiebung hinaus – auch die freiwillige Ausreise nicht zuzumuten ist (vgl. VGH BW, Urt. v. 06.04.2005, a.a.O.).

In Anwendung dieser Grundsätze hat das Verwaltungsgericht im Falle des Antragstellers sowohl die Möglichkeit als auch die Zumutbarkeit einer freiwilligen Ausreise bejaht und hierbei zu Recht darauf hingewiesen, dass es sich bei der von dem Antragsteller geltend gemachten allgemeinen Gefährdungslage im Irak sowie seiner kurdischen Volkszugehörigkeit um zielstaatsbezogene Gesichtspunkte im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthG handle, deren Feststellung in die ausschließliche Entscheidungsbefugnis und Entscheidungspflicht des Bundesamtes falle, weshalb die Ausländerbehörde zu einer eigenen Prüfung dieser Fragen nicht befugt sei. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung auch des beschließenden Senats (vgl. z.B. Beschl. v. 12.04.2005 – 2 M 68/05), dass eine Feststellung des Bundesamtes über das Nichtvorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen gegenüber den Ausländerbehörden grundsätzlich Bindungswirkung entfaltet. Dies gilt auch im Rahmen der Prüfung, ob einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen ist (vgl. VGH BW, Urt. v. 06.04.2005, a.a.O.).

Der Antragsteller macht hiergegen ohne Erfolg geltend, die Sperrklausel des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG werde im Zusammenhang mit der Umsetzung der sog. Qualifikationsrichtlinie der EU ohnehin im Herbst „fallen“ und es stehe (dann) den Betroffenen nach EU-Recht bei einer ausreichend konkreten und erheblichen Gefährdung eine Aufenthaltserlaubnis zu. Der Senat kann offen lassen, ob diese auf eine zukünftige Rechtslage bezogene Einschätzung des Antragstellers zutrifft; denn für das vorliegende Verfahren ist die derzeitige Rechtslage maßgeblich, mithin die §§ 25 Abs. 5, 60 Abs. 7 AufenthG, wonach – wie dargelegt – der geltend gemachte Anspruch nicht besteht. Die angebliche Vorwirkung der genannten Richtlinie – auf die sich der Antragsteller insoweit berufen will – stuft der Senat jedenfalls nicht so stark ein, dass sie eine von der dargelegten Auslegung abweichende Interpretation der §§ 25 Abs. 5, 60 Abs. 7 AufenthG gebieten würde. Gleiches gilt für den Einwand des Antragstellers, dass die Endfassung des § 25 Abs. 5 AufenthG Ergebnis eines Vermittlungsverfahrens sei, über das keine verlässlichen schriftlichen Aufzeichnungen bezüglich der bei der Kompromissfindung leitenden Motive vorlägen. Jedenfalls gibt es auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber im Rahmen des § 25 Abs. 5 Auf-

enthG eine in den dargelegten Punkten von § 30 Abs. 3 AuslG abweichende Rechtslage begründen wollte.

Nach alledem kann dahinstehen, ob die die Entscheidung des Verwaltungsgerichts auch deshalb im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden ist, weil die Kosten der Prozessführung des Antragstellers bei überschlägiger Berechnung vier Monatsraten nicht übersteigen dürften (§ 115 Abs. 4 ZPO).

### R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Franzkowiak

*Dr. Seiler*

*Schneider*



Ausgefertigt:  
Magdeburg, den 23.05.2006

*Heilberg*  
Justizangestellte, als  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle